

# Kontrollorgan für den baulichen Zivilschutz

---

ZS-Nr. \_\_\_\_\_

Erfüllung der Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern mit weniger als 5 Schutzplätzen

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Bauherr: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bauvorhaben unterliegt nach Artikel 46 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) der Schutzraumbaupflicht. Die Anforderungen (Anzahl zu erstellende Schutzplätze) beträgt für dieses Bauvorhaben weniger als 5 Schutzplätze.

Gestützt auf BZG Artikel 46 Absatz 1 und Zivilschutzverordnung (ZSV) Artikel 17 Absatz 1 Bst. a. und Absatz 6 sowie Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV) § 22 a. Absatz 2 kann für dieses Bauvorhaben auf die Erstellung des Schutzraumes verzichtet werden. Ein entsprechender Antrag um Leistung eines Ersatzbeitrages Typ 1 ist über uns an das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich zu stellen.

Verzichtet die Bauherrschaft auf die Erstellung des Schutzraumes, so hat sie für jeden nicht erstellten Schutzplatz einen Ersatzbeitrag vor Baubeginn der Gemeinde zu entrichten (BZG Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 47 Absatz 3).

Freundliche Grüsse

Kontrollorgan für den baulichen Zivilschutz

Daniel Bärlocher

---

Entscheid der Bauherrschaft:  
(Die Bauherrschaft kennt die Rechtslage)

- Schutzraumbau
- Leistung Ersatzbeitrag

Ort, Datum

Unterschrift der Bauherrschaft

---

1 Exemplar bitte unterschrieben an uns zurück